

Merkblatt

zur Haltung von gefährlichen Tieren und Wildtieren

Aus den Bestimmungen des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (LGBl. Nr. 24/2005 idgF.) und des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.) ergeben sich für Tierhalter/innen folgende Pflichten:

1. Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz

Das Halten von gefährlichen Tieren ist gemäß § 3c StLSG **bewilligungspflichtig!**

Darunter sind solche Tiere zu verstehen, die auf Grund ihrer arttypischen oder individuellen Verhaltensweisen die Sicherheit von Menschen gefährden können (z.B. Schlangen, Giftspinnen, Raubkatzen oder Bären). Eine Bewilligung ist nach Antragstellung dann zu erteilen, wenn keine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen, keine unzumutbare Belästigung von Menschen und keine Gefährdung des Eigentums dritter Personen zu erwarten ist. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann die Bewilligung befristet sowie unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

2. Tierschutzgesetz

Das Halten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an die Haltung wie Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten stellen, ist gemäß § 25 TSchG **anzeigepflichtig!** Die Anzeigepflicht gilt nur für private Wildtierhaltungen. Die Anzeige ist binnen zwei Wochen bei der Behörde vorzunehmen. Weiters ist auch die Beendigung der Wildtierhaltung binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Die Anforderungen an die Haltung von Wildtieren sind in der 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004 idgF.) festgelegt.

Unter Wildtieren sind solche Tiere zu verstehen, die **nicht** unter den Begriff der

Haustiere

(domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische) **oder**

Heimtiere

(Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt) **fallen.**

Außerhalb von Zoos und wissenschaftlichen Einrichtungen ist die Haltung der in **Anhang 1** angeführten Wildtiere verboten.

Für die in **Anhang 2** angeführten Wildtiere gilt die Anzeigepflicht. Beachten Sie bitte allfällige Kennzeichnungsvorschriften!

Für Anträge oder Meldungen verwenden Sie bitte das [Online Formular](#)

Anhang 1

Wildtiere, deren Haltung außerhalb von bewilligten Zoos oder wissenschaftlichen Einrichtungen generell **verboten** ist:

1. Kloakentiere (Monotremata), alle Arten;
2. Riesengleiter (Dermoptera), alle Arten;
3. Menschenaffen (Pongidae);
4. Nebengelenktiere (Xenarthra), alle Arten;
5. Schuppentiere (Pholidota), alle Arten;
6. Schleichkatzen (Viverridae), alle Arten;
7. Hyänen (Hyaenidae), alle Arten;
8. Hundartige Raubtiere (Canidae), alle Arten mit Ausnahme von Wolf (*Canis lupus*), Fuchs (*Vulpes vulpes*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*) und Goldschakal (*Canis aureus*);
9. Großkatzen (Pantherini), alle Arten;
10. Kleinkatzen (Felini), alle Arten mit Ausnahme der Wildkatze (*Felis silvestris*) und des Luchses (*Lynx lynx*);
11. Gepard (*Acinonyx jubatus*);
12. Großbären (Ursidae), alle Arten;
13. Katzenbär (*Ailurus fulgens*);
14. Bambusbär (*Ailuropoda melanoleuca*);
15. Robben (Pinnipedia), alle Arten;
16. Wale (Cetacea), alle Arten;
17. Röhrenchenzähner (Tubulidentata), alle Arten;
18. Seekühe (Sirenia), alle Arten;
19. Nashörner (Rhinocerotidae), alle Arten;
20. Tapire (Tapiridae), alle Arten;
21. Flusspferde (Hippopotamidae), alle Arten;
22. Giraffen (Giraffidae), alle Arten;
23. Rüsseltiere (Proboscidea), alle Arten

Anhang 2

Folgende Wildtierarten stellen besondere Ansprüche an Haltung und Pflege und dürfen gemäß § 25 Tierschutzgesetz nur nach vorheriger Anzeige – unbeschadet anderer Pflichten nach dem Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz – Arthg) – BGBl. I Nr. 33/1998 sowie der Verordnung über die Kennzeichnung von Arten (Arten-Kennzeichnungsverordnung) – BGBl. II Nr. 321/1998 – an die Behörde gehalten werden:

1. alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (*Bison bison*) und Streifenhörnchen (*Tamias* Subspezies),
2. alle Wildtierarten der Vögel (Aves), ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (*Agapornis* spp.), der Plattschwefisittiche (*Platyercidae*), Wellensittiche (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittiche (*Nymphicus hollandicus*), Prachtfinken (*Estrilidae*) und der Chinesische Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*), die Chinesische Zwergwachtel (*Coturnix chinensis*) sowie das Diamanttäubchen (*Geopelia cuneata*),
3. alle Arten der Reptilien (Reptilia),
4. alle Arten der Lurche (Amphibia),
5. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden.

Alle gehaltenen Vögel der Ordnung Eulen (Strigiformes) und Greifvögel (Falconiformes) sind mittels Beinring oder Transponder identifizierbar zu kennzeichnen. Ebenfalls so zu kennzeichnen sind jene nicht domestizierten Vögel der Ordnung Papageien (Psittaciformes), welche im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates genannt sind. Anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 1 ist der Behörde die Kennzeichnung zur Identifizierung mitzuteilen.